

Unfreiwilligkeit des Rücktritts

- Tatausführung objektiv unmöglich geworden („Ich kann nicht, selbst wenn ich wollte“).
„Erfolgreiche Gegenwehr“
- Tatausführung nach wie vor möglich, aber grössere Nachteile/Risiken als vorausbedacht
„Hellerer Mond“
- Tatausführung objektiv noch möglich, wird aber subjektiv unmöglich, weil wesentlich andere Sachlage, Bsp:
„Still und schmerzlos Töten“